

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Umwelt
Verantwortung: Herr Werntgen-Orman

**Naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die
Umgestaltung des Tiergeheges im Landschaftsschutzgebiet 1.2.13
„Kaisergarten“**

Beratungsfolge

10.04.2025	Naturschutzbeirat	Beschlussfassung
24.06.2025	Betriebsausschuss SBO	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Der Naturschutzbeirat stimmt der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Umgestaltung des Tiergeheges im Kaisergarten zu und nimmt sein Widerspruchsrecht gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW nicht wahr.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt**A. Vorhaben und Veranlassung:**

Die SBO Servicebetriebe Oberhausen planen Maßnahmen zur Umgestaltung des Tiergeheges im Kaisergarten.

Erklärtes Ziel ist es, die naturpädagogischen Ansprüche des Geheges durch spielerische Angebote für Kinder zu unterstreichen, finanzielle Unterstützer des Tiergeheges mithilfe von Schautafeln sichtbar zu machen sowie den ökologischen Wert durch Pflanzung heimischer Arten zu erhöhen.

Das Areal, auf dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist der sogenannte Picknickplatz. Die Fläche hat eine Größe von ca. 1.500 m² und ist nahe des Eingangsbereichs des Tiergeheges, zwischen dem Gehege der Wollschweine und einer Vogelvoliere verortet. Derzeit befinden sich dort neben drei Kleinkinderspielgeräten und Sitzgelegenheiten, die Aushänge der Tierpaten, ein Futterautomat sowie eine mietbare Hütte für Kindergeburtstage.

Geplant ist, im Picknickbereich einen Erlebnispfad mit sechs Stationen für Kinder zu errichten, um im Tiergehege Gesehenes und Erlerntes noch einmal mit allen Sinnen zu erfahren. Die einzelnen Stationen sollen durch einen Mulchweg verbunden werden und die Bodenflächen naturnah bepflanzt werden. Des Weiteren sollen die vorhandenen Spielgeräte entfernt und ein Teil der Dolomitfläche aufgelöst und mit Erde und entsprechender Bepflanzung versehen werden. Die hierfür vorgesehene Fläche umfasst ca. 500 m².

Des Weiteren soll der Grünstreifen, der sich zwischen Wollschweingehege und Wellensittichhaus befindet, umgestaltet werden. Hier sollen Wände mit Aushängen zu Firmenpartnern u. Ä. errichtet werden. Außerdem soll die Fläche ökologisch aufgewertet werden, indem ein Teil der aktuellen Bepflanzung entfernt wird und durch heimische und insektenfreundliche Sträucher und Bodendeckern ersetzt wird. Bäume sollen dabei nicht gefällt werden.

Zur Herstellung beider Flächen wurde eine Bauzeit von rund drei Monaten kalkuliert.

Weitere Details zur Umsetzung der Umgestaltungsmaßnahmen wird die Leiterin des Tiergeheges, Frau Dr. Perrey, in der Sitzung vorstellen.

B. Verbote des Landschaftsplanes:

Der gesamte Kaisergarten mit dem Tiergehege liegt im Landschaftsschutzgebiet 1.2.13 „Kaisergarten“. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung erfordern eine naturschutzrechtliche Befreiung seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen. Folgende Verbote des Landschaftsplans stehen der Errichtung entgegen:

Verbot Nr. 1

Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern.

Verbot Nr. 2

Landschaftselemente wie Bäume, Kopfbäume, Sträucher, Hecken oder sonstige Gehölze, Staudensäume, Hochstaudenfluren und Röhrichte ganz oder teilweise zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu gefährden.

Verbot Nr. 7

Es ist verboten, außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofflächen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

Verbot Nr. 8

Es ist verboten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen.

Von diesen Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW erteilen. Laut § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW steht dem Naturschutzbeirat ein Widerspruchsrecht bei Befreiungen der Unteren Naturschutzbehörde zu. Demnach ist der Naturschutzbeirat vor Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung zu beteiligen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Befreiung für die Umgestaltungsmaßnahmen im Kaisergarten zu erteilen, weil

- Die Befreiung aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Gesamtanlage des Tiergeheges Kaisergarten hat eine sehr hohe Bedeutung für die Umweltbildung der Oberhausener Bevölkerung und dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über die Tierwelt.
- Die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, da keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets verbleiben.

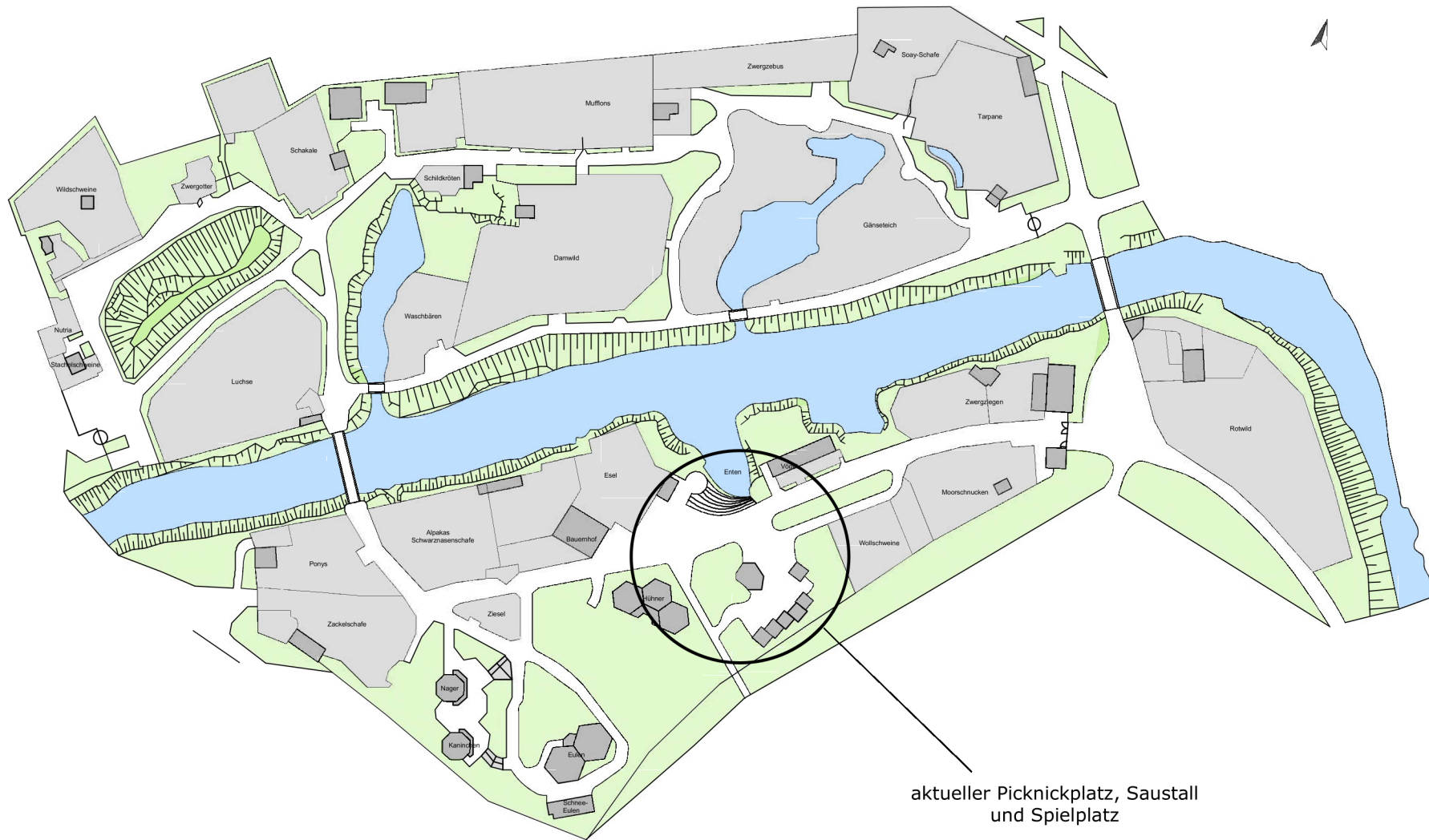
Die Befreiungstatbestände gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen somit vor.

Der Naturschutzbeirat wird gebeten, den oben genannten Beschluss zu fassen und der Erteilung der Befreiung nicht zu widersprechen.

Anlage/n

1 - Übersichtskarte

2 - Klimacheck



Bestandsplan [M 1:1250]

**NEUBAU BESUCHERBEREICH
ERSTER KONZEPTANSATZ**

SBO - KAISERGARTEN TIERGEHEGE, OB
Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

6

BESTAND

4 von 6 in Zusammenstellung

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: Maßnahmen zur Umgestaltung im Tiergehege des LSG 1.2.13 "Kaisergarten"

Zuständiger Bereich: 2-2/Umwelt

Sollte die Beschlussvorlage folgende Themen beinhalten, ist eine mehrstufige Prüfung nicht notwendig, sodass in Stufe 1 nein gewählt und eine Begründung im Allris eingetragen werden muss.

- Änderung der Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung und Hauptsatzung
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen/Beiräten
- Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien sowie Delegierten
- Ehrungen
- Personalangelegenheiten
- Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
- Satzungen und Entgeltordnungen soweit Gebühren, Entgelte, Steuern und Beiträge angepasst werden
- Entscheidungen zur Haushaltsbewirtschaftung
- Vorhabenlisten Bürgerbeteiligung
- Straßenwidmungen

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte in der Beschlussvorlage begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt in der Beschlussvorlage. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigefügt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☒	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☒	☐	

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Anpassung an den Klimawandel	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☒	☐	☐	Umwandlung von wassergebundener Wegedecke in Pflanzfläche
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO2(-Äquivalente)		
Reduktion ☐	Nicht ermittelbar ☒	Erhöhung ☐
Erläuterung:		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Umwandlung von wassergebundener Wegedecke in Pflanzfläche: mehr Potential für Versickerung und neue Pflanzungen erhöhen CO2-Speicher

Nach dem Ausfüllen bitte zusätzlich zur Allris-Einstellung an klimacheck@oberhausen.de senden.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.